

██████████, den 25.07.2016

An die Verbandsgemeinde ALZEY-LAND
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Verbandsgemeinde-Verwaltung
Alzey-Land in Alzey
Weinrufstraße 38
Postfach 14 49 (PLZ 55222)
Telefon 067 31/409-0
Telefax 067 31/409-100
55232 Alzey

Nr 3

E: 2.8.2016
Br

Hiermit lege ich Widerspruch zur Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans 2015
(Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie)
Verfahren gem. §3 Abs1 BauGB und §4 Abs1 BauGB
Vorentwurf

Anmerken möchte ich zuerst, dass Öffentlichkeitsarbeit für mich anders aussieht. Diese genau in die Schulsommerferien zu legen, verfolgt meiner Ansicht nach eher die Absicht so wenig Menschen als möglich zu erreichen, um den Widerstand in der betroffenen Bevölkerung so gering als möglich zu halten.

1. Die Abstände der Potenzialflächen untereinander sollten 4 km betragen!
Vom Windpark Stetten / Flornborn bis zur neuen Potenzialfläche, die vor 3 Jahren noch Ausschlussgebiet war, sind es gerade mal 2,8 km. Vom WP Erbes -Büdesheim gerade mal 3 km.
Nur weil sie schon einmal eine Ausnahme gemacht haben, rechtfertigt es nicht, dieses nochmal zu tun. Schon gar nicht wenn gleich 4 Gemeinden dazwischen liegen!
2. Der Abstand zur Potenzialfläche Sommerberg unterschreitet den Mindestabstand von 1000m zur Wohnbebauung Freimersheim und Wahlheim nachweislich. Siehe Anhang.
Der Abstand von den über 200m hohen Anlagen wurde schon oftmals als zu gering eingestuft. Hier sollte ein Mindestabstand von 1500 m eingehalten werden.
Ebenso verkleinert sich die Potenzialfläche unter 30 ha, wenn die Abstände von 1000 m eingehalten werden.
3. Da nach Vorschrift des jetzigen FNP der Rotorkreis neu geplanter WKAs innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, und somit bei Beachtung aller Kriterien auf dem Sommerberg höchstens 2 WKAs entstehen könnten halte ich die Änderung des FNP als rechtlich nicht durchsetzbar.
Auch die bisher anscheinend gängige Praxis der Verbandsgemeinde rechtfertigt dieses nicht!!!
4. Die letzte noch offene Blickachse zum Donnersberg zur Rheinhessischen-Schweiz wäre für Generationen verschandelt - das Wahrzeichen Alzeys, der Wartbergturm geht unter der Höhe der Anlagen unter. Ebenso handelt es sich beim 28,15m hohen Wartbergturm um ein Kulturdenkmal, welches 1420 zum ersten mal erwähnt wurde. Davor 206,00m hohe WKAs zu errichten, halte ich für einen Frevel.
Auch in 40m Entfernung zur alten Kaiserstraße WKAs zu bauen, wird die Bevölkerung verärgern - glauben doch inzwischen viele, dass es doch schon längst über ihren Kopf hinweg entschieden wurde. Sieht so die Demokratie in Alzey-Land aus?

5. Der Vogelzug wird hier total erschwert. Brutstätten werden nicht mehr bevölkert. Die Folge wären Mäuseplagen, da keine Greifvögel mehr in dieser von WKAs beherrschten Landschaft heimisch würden. Weihen, Mauersegler und Fledermäuse die Insektenvertilger sind, wären hier ebenso nicht mehr anzutreffen. Schädlinge im Weinbau und im Ackerbau wären die Folge. Nur um einzelne Gemeinden zunächst zu entschulden? Die Langzeitschäden könnten um einiges teurer werden. Die Brutstätten des Rotmilans am Aufspringbach / Weidasserbach (Renaturierung 2011/12) sind gefährdet.

6. Sämtliche Aussagen zur Lärmbelästigung und zum Schattenschlag der 206m hohen WKAs wären neu zu berechnen, da der Abstand zu Freimersheim und Wahlheim nicht wie behauptet 1000m entspricht. Der Abstand der Potenzialfläche Sommerberg unterschreitet die für kleinere Anlagen gängigen 1000m. Zu Freimersheim sind es 938m wenn sich der Rotor wie vorgeschrieben in der Potenzialfläche befindet - wenn nicht sogar nur 881m. Sollte dieses eintreffen, werden wir eine Sammelklage einreichen.

7. Einige Gemeinden könnten nicht mehr wachsen, wenn nächstes Jahr die Abstände der WKAs zur Wohnbebauung erhöht werden, da Freimersheim, Wahlheim und Weinheim, aber auch Alzeys Neubaugebiet im Süd-Westen dann umringt sind.
8. Da 1945 nicht nur der Wartbergturm bei Luftangriffen völlig zerstört wurde, sondern die feindlichen Bomber durch einen Navigationsfehler sämtliche Bomben um den Wartbergturm abladen, hoffe ich für die Verbandsgemeinde, dass auch sämtliche Blindgänger entfernt wurden, soll ja tief gebaggert werden für ein WKA-Sockelfundament! .Wäre nicht auszudenken wenn dort an der Autobahn oder Landstraße so ein Blindgänger detoniert. Das finanzielle Ausmaß wäre verheerend, wenn dann noch Menschen zu Schaden kämen....

Ich denke es ist Sache der Politik, sich für eine sinnvolle Energiewende einzusetzen. Sie sollte aber auch das Wohl der Bürger nicht außer Acht lassen. Die eigentlich vorgesehenen 2% der Bebauung durch WKAs in Reinhessen sind mit 5% ohnehin schon stark überschritten.

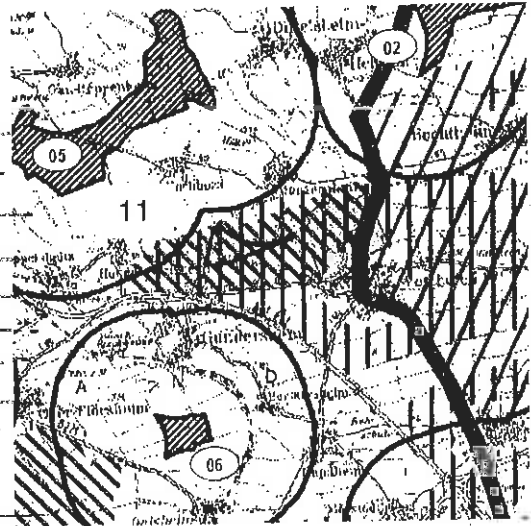
Denn sind wir doch mal ehrlich:

„ Es blinkt zum Himmel“

Mit freundlichen, emotionalen Grüßen,

Potentialfläche 11

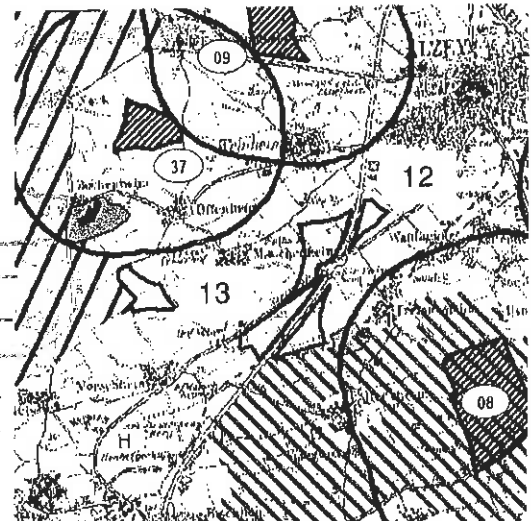
Im Gegensatz zum Eignungsgebiet 6 überlagern sich bei dieser Fläche (schwarz umrandet) Vogelschutzgebiet und regionaler Grünzug. Darüber hinaus besteht in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Einvernehmen, dass auf Grund der starken Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bereits vorhandenen großen Windenergieanlagenstandorte im inneren Rheinhessens Neustandorte vermieden werden sollen. Die Gesamtwirkung der Argumente führt zum Ausschluss der Fläche aus der weiteren Betrachtung. Auf der Grundlage des DWD-Gutachtens bei 100 Metern über Grund liegt die Windgeschwindigkeit unter 6,0 m/s.



Legende siehe unten



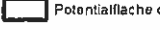
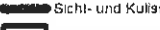
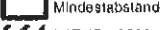
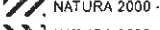
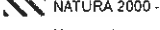
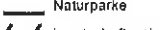
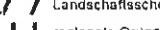
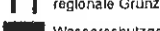
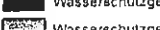

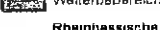
Potentialfläche 12 und Potentialfläche 13

Die vier Teilflächen unter der laufenden Nummer 12 (schwarz umrandet) wie auch die Fläche 13 (ebenfalls schwarz umrandet) liegen auf einer Linie in Verlängerung zur Potentialfläche 10 (siehe S. 37). Bei den Flächen würde es sich um Neustandorte handeln, deshalb greift auch der Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe und die darin enthaltene Empfehlung, einen kräftezehrenden Slalom für die Zugvögel zu vermeiden. Darüber hinaus ist es ebenfalls ein Neustandort in dem bereits stark vorbelasteten Rheinhessen.



Die Potentialfläche 13 grenzt zudem unmittelbar an die rheinhessische Schweiz an. Die betroffenen Kommunen sprechen sich einvernehmlich dafür aus, dass die rheinhessische Schweiz von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Die Ratsbeschlüsse wurden zwischenzeitlich auch in die Bauleitplanung überführt. Darüber hinaus grenzt östlich der Sirona Klosterberg an, so dass ein Großteil der Fläche grundsätzlich entfällt. Die verbleibende Restfläche ist deutlich unter 30 ha und somit greift auch für diese Fläche die Absicht der Planungsgemeinschaft einer räumlichen Steuerung und Konzentration, wodurch Einzelstandorte unterhalb 30 ha vermieden werden sollen. Auf der Grundlage des DWD-Gutachtens bei 100 Metern über Grund liegt die Windgeschwindigkeit unter 6,0 m/s.

Legende

-  Vorranggebiete
-  Eignungsgebiete
-  Potentialfläche durch begründete Einzelfallprüfung ausgeschlossen
-  Sicht- und Kulturschutz
-  Mindestabstände zwischen Windparks
-  NATURA 2000 - Gebiete (Flora-Fauna-Habitat)
-  NATURA 2000 - Gebiete (Vogelschutzgebiet)
-  Naturparke
-  Landschaftsschutzgebiete
-  regionale Grünzüge
-  Wasserschutzgebiete Zone 2
-  Wasserschutzgebiete Zone 3
-  Weiterbereich Mittelrheintal Rahmenzone
- Rheinhessische Schweiz**



Google earth

Fuß
Kilometer

Bebauungsgrenze 2500
5000



Da hat wohl einer „schon gezeichnet“,
 Abstände stimmen nicht mit dem FNP
 Potenziel Fläche 1000m zur Bebauung
 überein,

$$1 \text{ km} = 11,5 \text{ cm}$$



Top 43 Keine Windräder an Autobahnen



© panthermedia | Irina Drazowa-Fischer

[Zum Beratungsvorgang \(206/14\)](#)

Beschluss

Keine Windräder an Autobahnen

Die Vorlage wurde in der Plenarsitzung am 23. Mai 2014 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen.

Sachsen möchte die Verkehrssicherheit auf Autobahnen und Bundesstraßen im Zusammenhang mit neu zu errichtenden Windrädern erhöhen. In seinem Gesetzentwurf schlägt das Land daher vor, den Neubau von Windenergieanlagen an Autobahnen und Bundesstraßen künftig nur dann zu genehmigen, wenn diese mit technischen Vorkehrungen gegen Eisabwurf ausgestattet sind und eine Mindestentfernung von 150 Metern zur Fahrbahn einhalten. Windräder mit einer Höhe von mehr als 150 Metern sollen eine Entfernung von mindestens ihrer Gesamthöhe zum äußeren Fahrbahnrand einhalten.

Zur Begründung führt Sachsen aus, dass Windenergieanlagen mittlerweile eine Gesamthöhe von mehr als 200 Metern erreichen können. Die bisherigen Beschränkungen (100 Meter Sicherheitsabstand an Autobahnen und 40 Meter an Bundesstraßen) seien daher nicht mehr ausreichend, um Risiken im Brandfall, bei Eisabwurf oder statischen Problemen beherrschen zu können.

Stand: 23.05.2014

Reden



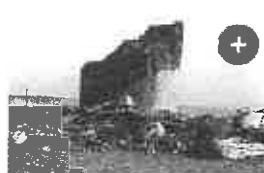
Heimliche Hauptstadt
Rhein Hessens

DER WARTBERGTURM

Der Wartbergturm wurde 1420 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Er ist das Wahrzeichen Alzeys und diente über Jahrhunderte für militärische Zwecke.

Bei einem Bombenangriff am 08.01.1945 wurde der Turm zerstört, die Stadt aber blieb fast vollständig vor Bombenschäden bewahrt, da die feindlichen Bomber durch einen Navigationsfehler fast ihre gesamte Bombenlast um den Wartbergturm abladen. Heute wird der er von den Alzeyern als Retter der Stadt bezeichnet.

Nach 1945 wurde dann eine Rekonstruktion als Dank wieder aufgebaut, diese hielt jedoch einen schweren Sturm nicht stand, sodass der Wartbergturm später noch mal in einer modernisierten Form an der alten Stelle wieder aufgebaut wurde. Das Heimatsymbol dient heute als einen dafür ausgebauten Aussichtsturm, der einen wunderschönen Ausblick auf die Stadt Alzey und weit ins rheinhessische und pfälzische Umland bietet.



© 2014-2016 Stadt Alzey - Alle Rechte vorbehalten

[ScreenPublishing.de](http://www.screenpublishing.de)

„Wir engagieren uns für eine naturverträgliche
Energiewende – denn Klimaschutz

Fledermäuse + Weihen + Rotmilan + Knausebussard + Turmfalken
„ist auch Naturschutz“

werden, sind oft schlecht bzw. nicht detailliert genug durchgeführt oder zu sehr pauschalisiert. Es fehlen fachlich fundierte ökologische Verträglichkeitsprüfungen. Das ist gerade im Bereich der Windenergie das große Manko.

Trotzdem muss die Energiewende umgesetzt werden.

Wir fordern eine verbesserte Planungspraxis, Qualitätsmanagement und eine erhöhte Öffentlichkeitsbeteiligung. Gerade wenn es um örtliche Termine geht, muss die fachliche Expertise der lokalen Ebene, wie beispielsweise von NABU-Ortsgruppen, eingebunden werden. Leider ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nur als Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verbindlich vorgegeben, aber noch nicht bei den Vorprüfungen im Erstgutachten. Wir möchten, dass sich das ändert, indem die Quote für die UVPs erhöht wird. Dann können wir uns von Beginn an mit fachlichem Rat beteiligen. Wenn der NABU erst im Nachgang sagen kann „Moment mal, Stopp, jetzt müssen wir leider klagen“, weil z. B. der Lebensraum von „windenergiesensiblen Arten“ wie Fledermäusen oder Greifvögeln bedroht ist, dann ist das für beide Seiten schlecht.

Das Problem liegt also in den aktuellen Regelungen?

Die Genehmigungsbehörden haben es in der Hand: Sie können Gutachten in Auftrag geben, auch wenn es keine UVP-Pflicht gibt. Wenn Fledermäuse vorkommen, können sie den Antragstellern den Hinweis geben, dass noch ein Gutachten erforderlich ist. Eine Genehmigungsbehörde kann auch eine komplette UVP in Auftrag geben. Leider fehlt es jedoch oft an personellen Ressourcen und fachlichen Kapazitäten, sodass dort gar nicht die gesamte Verantwortung für diese vielen Aufgaben übernommen werden kann.

Gibt es Beispiele für positive Genehmigungsverfahren?

Ein aktuelles Beispiel ist der Kompromiss des NABU NRW mit der Heddinghäuser-Bürgerwind im Kreis Soest. Ein leider unvermeidliches Klageverfahren wegen des naturschutzfachlich kritischen Standorts wurde durch einen gerichtlichen Vergleich beendet, und die Anlagen können jetzt gebaut werden. Es wurden Abschaltzeiten vereinbart, die dem Wachtelkönig, dem Rotmilan und Fledermäusen zugutekommen. Auch wenn jedes Verfahren für sich zu betrachten ist, gilt allgemein:



NABU/B. Mitty

Über Inga Römer

Die 46-Jährige arbeitet seit 2015 beim NABU-Bundesverband und setzt sich als Referentin für Naturschutz und Energiewende innerhalb des Verbands für diese Themen ein. Sie erarbeitet politische Papiere und führt Fachgespräche mit anderen Umweltverbänden, Industrie, Parteien und Wirtschaft, um die naturverträgliche Energiewende voranzubringen. ✂

Vor allem Gespräche zwischen Beteiligten, die zusammen an einen Tisch kommen, fruchten – z. B. zwischen NABU-Landesverbänden oder Kreisgruppen und den jeweiligen Windbetreibern. Dort wird dann genau geschaut, wie eine naturverträgliche Standortwahl in der Region aussehen kann.

Das ist jedoch nicht die Regel?

Leider nein, aber wir arbeiten mit Zuversicht daran, dass auch die Branche erkennt, dass sich Konflikte im Vorfeld viel schneller lösen lassen. Mit dem Bundesverband Solarwirtschaft haben wir beispielsweise schon vor

Jahren einen Kriterienkatalog für einen naturverträglichen Ausbau von Solarparks erstellt. Es gibt sehr viele Verbesserungsmöglichkeiten in der Antragspraxis, die alle Beteiligten schon viel zufriedener stellen würden. ✂

Nicole Flöper

Der NABU demonstriert gemeinsam mit anderen Umweltverbänden vor dem Regierungsviertel in Berlin für die Umsetzung der Energiewende.



➊ Anfang Juli ist das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende durch Bundesumweltministerin Barbara Hendricks eröffnet worden. Der NABU hatte die Einrichtung maßgeblich mit vorangetrieben und sich für eine neutrale Plattform engagiert, die einen wissenschaftlichen Informationsaustausch und Beratung zum Ausbau erneuerbarer Energien anbietet, Fragen rund um die naturverträgliche Energiewende beantwortet und bei Konflikten vermittelt. Weitere Informationen unter: www.naturschutz-energiewende.de

mit ins Boot holen!
NATURSCHUTZ heute 3/16



W. Jodanis H. May

Ohne Natur- verträglichkeit keine Energiewende

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien

im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes.

Im alten Regionalplan Rheinhessen - Nahe wurde die Potenzialfläche ausgedöckert, da man einen kiffte zehrenden Stalom der Zigrösel vermeiden wollte.

Ein Interview mit NABU-Expertin Inga Römer

Der NABU wird gern als Verhinderer der Energiewende dargestellt. Stimmt das?

Inga Römer: Nein, wir sind definitiv keine Verhinderer der Energiewende. Wir sind für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und für den Arten- und Gebietsschutz. Das ist unsere Sonderrolle innerhalb der deutschen Umweltverbandsszene und ein positives Merkmal des NABU. Wir wollen durchsetzen, dass die Naturverträglichkeit als planerisches und politisches Leitbild integriert wird und engagieren uns für eine naturverträgliche Energiewende. Denn Klimaschutz ist auch Naturschutz.

Trotzdem kommt es immer wieder zu Konflikten, nicht nur, aber oft mit Windkraftbetreibern.

Wenn die Naturverträglichkeit von vornherein bei Planungen berücksichtigt werden würde, dann gäbe es auch sehr viel weniger Konflikte. Unsere Naturschützer vor Ort bringen gern ihr geballtes Fachwissen ein. Daher sollten die naturschutzfachlichen Belange generell schon bei Flächenausweisungen und den einzelnen Projektentwicklungen integriert werden. So wird gleichzeitig eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit für die Betreiber von Erneuerbaren Energien geschaffen.

Weil sie sonst erst gar nicht bauen dürfen oder können?

Wenn sich der Antragsprozess durch wiederholte Auflagen von Genehmigungsbehörden in die Länge zieht, steigen die Kosten für die Betreiber, und sie verlieren Zeit. Außerdem können Klagen, auch vom NABU, dazu führen, dass bestimmte Anträge nicht durchgehen oder das Vorhaben mit einem Gerichts Urteil beendet wird. Aber es sollte ja darum gehen, die Energiewende voranzubringen, und das ist nur möglich, wenn mit mehr Qualität bei den Anträgen gearbeitet wird. Vor allem die Erstgutachten bzw. deren Konfliktbewertung, die für den Antrag erstellt

28.05.2013

**Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der
Errichtung von Windenergieanlagen
in Rheinland-Pfalz
(Rundschreiben Windenergie)**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

149 m Nabenhöhe
57m Rotorblatt
Sockel

4. Weitere zu berücksichtigende Anforderungen

1/2

4.1 Straßenrecht

Brandgefahr + Kipphöhe + Eiswurf

Innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen gelten nach § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.

Die zuständige Straßenbaubehörde ist in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Nabenhöhe plus der Halbe Rotordurchmesser plus der Halbe Fundamentdurchmesser zu verstehen.

- Autobahnbrücke -!

Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstands als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Dies ist von der Straßenbaubehörde zu begründen und nachzuweisen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (vgl. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz).

4.2 Wasserstraßenrecht

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bedürfen die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße sind gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

4.3 Luftverkehrsrecht

Baubeschränkungen ergeben sich gemäß den §§ 12 bis 18b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze

o Inzweiflung der Vogelzunahme an
Flugroute der Kraniche Heubst + Frühjahr

ruhshabitat für wild lebende Tiere anzubieten. Die Schaffung neuer Brutnester in der Nähe von Windenergieanlagen hingegen ist zu vermeiden.

Im Wald gilt gemäß § 22 LWaldG das freie Betretungsrecht. Insoweit ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Bezüglich der Gefahren durch Eiswurf wird auf die Ausführungen unter der gleichnamigen Überschrift verwiesen (vgl. Gliederungspunkt E. 4).

4.8.2 Rodungsgenehmigung

Im Genehmigungsverfahren hat die Forstbehörde zu prüfen, ob die Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann und gibt eine Umwandlungserklärung ab. Die Rodungsgenehmigung kann u.a. versagt werden, wenn sich z. B. durch die Rodung eine erhöhte Gefährdung der angrenzenden Bestände durch Sturmwurf, Sonnenbrand etc. ergibt, die zu relevanten Folgeschäden führen können. Die Rodungsflächen (z. B. für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen) sind nach Maßgabe des § 15 BNatSchG an anderer Stelle auszugleichen. Waldneuanlagen sind i.d.R. als naturschutzrechtliche Kompensation nicht geeignet, da die Neubegründungen die Funktionen alter Wälder nicht in überschaubaren Zeiträumen zu ersetzen vermögen. Zudem entstehen neue Konflikte mit dem Biotopschutz bei der Aufforstung von Grünland und Grenzertragsstandorten sowie Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft.

Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Forstrecht sind i.d.R. Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern. Neuaufforstungen sollen nur nach Einzelfallprüfung durchgeführt werden, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beansprucht werden. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die forstlichen Belange (siehe Gliederungspunkt G. 1) abschließend zu regeln, da das BImSchG gegenüber dem LWaldG Konzentrationswirkung entfaltet. Ein gesondertes Rodungsgenehmigungsverfahren ist daher nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich.

X 4.9 Freileitungen, Radar- und Funkanlagen

Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in einschlägigen DIN-Normen²⁷ geregelt und zu erfüllen.

Sendetürme 3
eh schon schlechte Wandy
empfen

Nach der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) vom Januar 2011 ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ab 30 kV ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhen-

²⁷ DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) in der jeweils aktuellen Fassung

den Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen von dreifachem Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen von einfachem Rotordurchmesser einzuhalten.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter größer als der einfache Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Zur Vermeidung von Störungen von Ton, Fernseh- oder Rundfunkempfängern kann ein Abstand zum Senderstandort erforderlich sein. Dies gilt ebenfalls für Radaranlagen. Hier gilt die Einzelfallprüfung.

Der Betrieb der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871) erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes darf nicht beeinträchtigt werden.

4.10 Hinderniskennzeichnung

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) sind unterschiedliche Möglichkeiten der Kennzeichnung von Windenergieanlagen zulässig. Abhängig vom konkreten Standort können Farbkennzeichnung und unterschiedliche Feuer verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Sichtweitenmessgeräte zu verwenden, die bei guter Sicht die Befeuerungsintensität von Windenergieanlagen reduzieren. Ein entsprechender Einsatz solcher Systeme im Rahmen der Anlagenbefeuerung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage gemäß den Vorgaben der beteiligten zuständigen Luftfahrtbehörde festzuschreiben. Mehrere Windenergieanlagen, die in räumlichem Zusammenhang stehen, können für die Hinderniskennzeichnung zu so genannten Windenergieanlagen-Blöcken zusammenfasst werden. Ihre Befeuerung ist zu synchronisieren.

H. Sonstiges

Dieses Rundschreiben ersetzt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006 – FM 3275-4531 – (MinBl. S. 64).